



# Hilfeplanverfahren - Anforderungen und Lösungen im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes und der Erweiterungen des ITP

Institut personenzentrierte Hilfen an der  
Hochschule Fulda



# Bedarfsfeststellung , Hilfeplan, Gesamtplan, Teilhabeplan.... Was ist was ?

- Bedarfsfeststellung = bisher nur die „Eintrittskarte“ für Leistungen der Eingliederungshilfe , meist ein (sozial-)medizinisches Gutachten ....
- Bedarfsfeststellung ist sinnvollerweise mit einer Planung von Unterstützungs/Assistenzleistungen zu verbinden –
- Im BTHG-E war angelegt, eine neue Definition für „Behinderung“ umzusetzen ..... Es wäre sinnvoll in den kommenden Jahren zu evaluieren, wie 5 (bzw. 3) aus 9 Beeinträchtigungen der Aktivität/Teilhabe der ICF in den Teilhabeplanungen gegeben sind. Das wäre im ITP möglich



## Laut BTHG-E dokumentiert der Teilhabeplan über den Gesamtplan hinaus

- 1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
- 2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
- 3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
- 4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
- 5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
- 6. **erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele** und deren Fortschreibung,
- 7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
- 8. die **Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs** in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 2,
- 9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
- 10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und 11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.



## Integrierter Teilhabeplan /ITP bisher

- Integrierter Teilhabeplan = ein Instrument zur gemeinsamen Einschätzung der Situation
- Dokumentiert die langfristigen Ziele der Person, die abgestimmten Arbeitsziele mit den Leistungserbringern der Unterstützungsleistungen in den Lebensbereichen für die Dauer der Leistungen ,
- Dokumentiert die Einschätzung von Beeinträchtigungen und Ressourcen auf ICF-Basis, der Umweltbezüge und Hilfearten für die Arbeit an diesen Zielen,
- Legt die Planung eines ggfs. arbeitsteiligen Vorgehens fest und schätzt den Zeitbedarfs ein, ist Grundlage für den Bescheid zu Leistungen der EGH



# Personenzentrierte Hilfen

**Anspruch des ITP : individuelle, bedeutungsvolle Teilhabeziele und Arbeitsziele in den Lebensbereichen mit Betroffenen erarbeiten – nicht nur Berücksichtigung von Wünschen**

- Zielorientierung ist im BTHG-E verankert, jedoch wesentlich nur im Teilhabeplan, im Gesamtplan ist es eine Kann-Vorschrift.
- Wenn Ziele jedoch „gesetzt“, d.h. nur von Fachkräften definiert werden und inhaltsleer bleiben („soll selbständig werden“ ) oder nur nach SMART-Kriterien erarbeitet werden – wird Beteiligung, Motivation von Betroffenen und damit Erfolg von Unterstützungsleistungen zufällig und eine Bewertung von gelingender Teilhabeunterstützung hinfällig. (Projekt „Wie misst man Teilhabe in der Eingliederungshilfe“ )
- Motivierende Zielvereinbarung ist eine der professionell anspruchsvollsten Aufgaben und benötigt parteiliche Assistenz für Betroffene. (von wem auch immer : Vertrauensperson – Entscheidung der Person )



## BTHG — ITP

- das inzwischen weiterentwickelte System von Integrierter Teilhabeplanung – erfüllt die Voraussetzungen des Entwurfs des BTHG-E
- Von besonderer Bedeutung : eine integrierte Gesamtplanung auf der Basis des ITP und die Einbeziehung aller ´Bedarfsfestellungsverfahren der vorrangigen Leistungsträger – durch ITP- Zusatzbögen möglich
- Entscheidend bleibt aber weiterhin : Die konkrete Ausgestaltung der Prozesse der Leistungserbringung der Hilfen zur Teilhabe .... nicht nur der Bescheiderteilung
- Ist ein Interessenabgleich der Leistungsträger insgesamt und der örtlichen/wie überregionalen Träger der Eingliederungshilfe möglich – unter dem Prinzip des Vorrangs des Dialogs mit Menschen mit Beeinträchtigung ?



# Koordinierung als inhaltliche Prozessanforderung an die EGH

- Kontinuierliche verantwortliche „Beziehungsperson“ – erarbeitet mit Klientin und deren Vertrauenspersonen Zielplanung für festgelegten Zeitraum (Care- „Sorgen für“ ) – das ist als wichtiger Schritt im BTHG –E angelegt (Feststellung von Beratungsbedarf / unabhängige Beratungsstellen) – dies ist aber nicht verknüpft mit
- Kontinuierlicher Begleitung der Person und dialogorientierter Evaluation und Dokumentation des Teilhabeprozesses und der erbrachten Dienstleistungen (Case-Management) – das verbleibt in der Praxis wohl als „Aufgabe der Leistungserbringer
- Die zu übernehmende Steuerung im Einzelfall steuert im besten Fall die „Passung“ der Hilfen, EGH übernimmt folglich die Sicherung personenzentrierter Qualitätsstandards der Erbringung integrierter Hilfen.



# Zusatzbogen P zum ITP ( Pflege )

- Ausgehend von neuem Assessment der Pflegeversicherung werden verdichtet Pflegebedarfe und Pflegerisiken der Person abgefragt
- Überschneidungsbereiche zur EGH werden aufgezeigt und können im Einzelfall dann funktional zugeordnet werden



## Zusatzbogen P II

- Es entsteht ein Pflegeplan, der als Strukturierte Informationssammlung (SIS) im Sinne des Bundesprojektes „neue Pflegedokumentation“ umgesetzt ist.
- Dieser ermöglicht gleichzeitig eine Dokumentation der Anforderungen der Heimaufsicht vor Ort.
- Die Informationen werden gemäß einem Übertragsschema (ähnlich wie Bogen C) in den ITP übertragen



## Der ITP KiJu

- Der ITP KiJu überträgt den bisherigen ITP auf die Zielgruppe Kinder/Jugendliche. Wesentlich dabei ist der Bezug auf die bisherige Praxis der Hilfeplanung in den Jugendämtern und die konsequente Berücksichtigung des Dreiecks – Kind/Jugendlicher – Erziehungsberechtigte – Leistungsträger
- Prozess ist gleich, Items sind an ICF-CY angepasst – Seite 4 jetzt wesentlich Teilhabe an Bildung und Tätigkeit



### **ITP – KiJu als einheitliches Prozessinstrument zur Hilfeplanung**

- Hilfreich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohenden Beeinträchtigungen/Behinderungen, die umfangreiche Leistungen benötigen
- Hilfreich für Kinder und Jugendliche, die mit beeinträchtigten Eltern zusammenleben